

Datum 26.10.2020
Nr.: RA-425/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Volkmar Zschocke (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Sicherung der Öffentlichkeit von bisher öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Chemnitz

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ende 2019 trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes dahingehend in Kraft, dass bisher öffentliche Straßen, Wege und Plätze den Status als öffentliche Straße verlieren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sind (§ 54 Absatz 3 Satz 1 SächsStrG). Ab dem 01.01.2023 ist eine Eintragung vergessener Straßen, Wege und Plätze in das Bestandsverzeichnis nur noch auf der Grundlage einer neuen Widmung nach § 6 SächsStrG möglich.

1. Welche eigenen, von Mitteilungen Dritter unabhängigen Aktivitäten plant bzw. unternimmt die Stadt Chemnitz im Sinne einer Revision und Aktualisierung des Bestandes von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen?
2. Wie viele Abschnitte von übergeleiteten öffentlichen Straßen und Wegen, die noch nicht in ein Bestandsverzeichnis eingetragen sind, wurden und werden von der Stadt Chemnitz selbst ermittelt?
3. Gibt es in der Stadtverwaltung Richtlinien und Vorgaben (z.B. Art der Benutzung, Anzahl der erschlossenen Grundstücke, Unterhaltungszuständigkeit in der DDR etc.) wann ein Weg die Kriterien eines übergeleiteten Weges erfüllen könnte?

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Zschocke

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.